

# Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ – 1. Deckblattänderung“

## Gemeinde Cleebronn

### Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

vom 23.05.2024 bis 21.06.2024

Der Gemeinderat Cleebronn hat am 14.05.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ – 1. Deckblattänderung“ beschlossen.

Es erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.05.2024 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.05.2024 mit einer Frist bis einschließlich 21.06.2024. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sowie dem Regionalverband Heilbronn-Franken wurde eine Fristverlängerung bis zum 05.07.2024 eingeräumt.

### Beschlussantrag Gemeinderat 13.09.2024

#### 1. Übersicht beteiligter Träger öffentlicher Belange


Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom	Stellungnahme Eingang am (---- => keine Stellungnahme)
1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Abteilung Umwelt	23.05.2024	05.07.2024 27.06.2024
2	Stadt Brackenheim	23.05.2024	----
3	Landratsamt Heilbronn	23.05.2024	21.06.2024
4	Regionalverband Heilbronn-Franken	23.05.2024	03.07.2024
5	Heilbronner Versorgungs GmbH	23.05.2024	12.06.2024
6	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen	23.05.2024	12.06.2024
7	Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V.	23.05.2024	----
8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 (LGRB)	23.05.2024	----
9	Stadt Bönningheim	23.05.2024	----
10	Stadt Güglingen	23.05.2024	04.06.2024
11	Stadt Sachsenheim	23.05.2024	13.06.2024
12	Gemeinde Freudental	23.05.2024	21.06.2024
13	Wasserverband Zaber	23.05.2024	----
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.05.2024	----
15	Polizeipräsidium Heilbronn	23.05.2024	23.05.2024
16	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	23.05.2024	24.05.2024
17	IHK Heilbronn-Franken	23.05.2024	19.06.2024


18	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e. V.	23.05.2024	----
19	Heilbronner - Hohenloher - Haller Nahverkehr GmbH	23.05.2024	----
20	EnBW Energie BW AG	23.05.2024	----
21	Amprion GmbH	23.05.2024	----
22	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	23.05.2024	24.05.2024
23	MVV Energie AG	23.05.2024	24.05.2024
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	23.05.2024	----
25	terranets bw GmbH	23.05.2024	----
26	Vodafone BW GmbH	23.05.2024	11.06.2024
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.05.2024	14.06.2024
28	Vermögen und Bau BW Abteilung 2	23.05.2024	10.06.2024
29	Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung	23.05.2024	13.06.2024
30	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	23.05.2024	27.05.2024
31	Netze BW GmbH	23.05.2024	21.06.2024
32	Transnet BW GmbH	23.05.2024	29.05.2024

## 2. Abwägung Träger öffentlicher Belange Anregungen/Einwände mit entsprechender Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
4	<b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> <li>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bestandserweiterungen im Regionalen Grünzug überaus kritisch gesehen werden. Die Planung sollte daher keine bauliche Erweiterung zur Folge haben. Wir empfehlen dies in der Begründung entsprechend zu thematisieren.</li> <li>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kenntnisnahme</li> <li>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bestandserweiterungen im Regionalen Grünzug überaus kritisch gesehen werden.</li> <li>Die Begründung wird entsprechend ausgeführt.</li> <li>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</li> </ul>
16	<b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
23	<b>MVV Energie AG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Leitungen bzw. Anlagen betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
15	<b>Polizeipräsidium Heilbronn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
32	<b>Transnet BW GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> <li>Keine weitere Beteiligung erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
10	<b>Stadt Güglingen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
28	<b>Vermögen und Bau BW</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
26	<b>Vodafone BW GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Anregungen oder Bedenken</li> <li>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
5	<b>Heilbronner Versorgungs GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
6	<b>Stadtwerke Bönnigheim</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> <li>• Wir bitten um Benachrichtigung und Vorlage der Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird zur Kenntnis genommen, dass Benachrichtigung und Vorlage der Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn zu übermitteln sind.</li> </ul>
29	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies, 1. Deckblattänderung“ in Clebronn liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Im Süden grenzen jedoch unmittelbar Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG an, wodurch eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange gegeben ist. Im Waldrandbereich befindet sich bereits heute ein Bestandsgebäude mit einem Abstand von rund 20 m zum Wald. Gemäß § 4 Abs. 3 LBO ist zwischen Wald und Gebäuden grundsätzlich ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten. Dieser gilt nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LBO allerdings nicht für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen.</li> <li>• Ob dies hier einschlägig ist, kann anhand der vorliegenden Unterlagen seitens der höheren Forstbehörde nicht beurteilt werden. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass im gesetzlich vorgegebenen Waldabstandstreifen von 30 m walddtypische Gefahren (u.a. umstürzende Bäume, Waldbrand) nicht ausgeschlossen werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisnahme der walddtypischen Gefahren (u. a. umstürzende Bäume, Waldbrand). Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit werden die Waldabstände von 30 m dargestellt.</li> </ul>
11	<b>Stadt Sachsenheim</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
27	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</li> <li>• In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bitte informieren Sie die Bauherren, daß sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten.</li> <li>• Anlage Plan Telekom</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>



Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		
17	<b>IHK Heilbronn-Franken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
31	<b>Netze BW GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 110-kV-Leitungen sind vom Verfahren nicht betroffen.</li> <li>• Um eine frühzeitige Anmeldung der benötigten Leistungswerte für den Stromanschluss der neuen Gebäude wird gebeten Dieser kann online über die Homepage der Netze BW angemeldet werden.</li> <li>• Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b></p>  <p><b>Baden-Württemberg</b>                  REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART                  ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 05.07.2024                  Name Bianca Haberzettl                  Durchwahl 0711 904-12115                  Aktenzeichen RPS21-2434-212/9/2                  (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Pustal Landschaftsökologie und Planung                  Hohe Straße 9/1                  72793 Pfullingen</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an:  <a href="mailto:mail@pustal-online.de">mail@pustal-online.de</a></p> <p><b>Entwickelter Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies - 1. Deckblattänderung“, Gemeinde Cleebronn</b>                  Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB                  Ihr Schreiben vom 23.05.2024, Ihr Zeichen: 54522</p> <p>Sehr geehrte Frau Pustal,                  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ von 2009 im Bereich SO</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausführungen zu Bestandserweiterungen außerhalb des Geltungsbereichs im Regionalen Grünzug werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>• Die Ausführungen zu Vorbehaltsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bestandserweiterungen im Regionalen Grünzug überaus kritisch gesehen werden. Ausführungen zu baulichen Erweiterungen werden in der Begründung entsprechend ausgeführt.</li> <li>• Es wird zur begrüßt, dass von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde in der Gesamtschau keine durchgreifenden Bedenken bestehen.</li> <li>• Zur Klarstellung der geplanten Nutzung wird der Ausschluss von großflächigem Einzelhandel berücksichtigt.</li> <li>• Die Ausführungen zu Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen Prüfpflichten werden berücksichtigt.</li> <li>• Der Versand zur Aufnahme in das Raumordnungskataster gemäß § 26 Abs. 3 LplG, nach Inkrafttreten des Planes, eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de wird berücksichtigt.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>G 2 p „Erlebnisbauernhof“ zu SO G 2 p „Empfangsbereich“ (Plangebiet) geändert werden. Der Änderungsbereich befindet sich ausschließlich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes und innerhalb des bisherigen Baufensters SO G 2 p. Innerhalb dieses Baufensters soll die Art und das Maß der baulichen Nutzung geändert werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem Bebauungsplanverfahren um die Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren handelt und es sich bei der aktuellen Beteiligung um die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB handelt.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind <i>„die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i></p> <p>Im Jahr 2008 wurde für den derzeit gültigen Bebauungsplan ein Zielabweichungsverfahren für die Abweichung von PS 3.1.1 des Regionalplans durchgeführt.</p> <p>Bei der geplanten Änderung im Bereich SO G 2 p handelt es sich ausschließlich um die Anpassung der Art der baulichen Nutzung sowie um die Erhöhung um ein Vollgeschoss auf zwei Vollgeschosse (Maß der baulichen Nutzung). Eine Änderung insbesondere des Baufensters, der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche, der GRZ sowie der Bauweise erfolgt nicht.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bestandserweiterungen im Regionalen Grünzug überaus kritisch gesehen werden. Die Planung sollte daher keine bauliche Erweiterung zur Folge haben. Wir empfehlen dies in der Begründung entsprechend zu thematisieren.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Unter diesen Voraussetzungen erhebt die höhere Raumordnungsbehörde in der Gesamtschau keine durchgreifenden Bedenken.</p> <p>Insgesamt ist bei dem Vorhaben auf eine möglichst freiraumschonende Planung und Ausführung zu achten. Sämtliche bauliche Planungen und Bodenversiegelungen sind kritisch zu hinterfragen, um Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Mit Blick auf die textliche Festsetzung unter 1.1 Ziff. 2 „Hofladen / Vinothek“ regen wir an, diese dahingehend zu ergänzen, dass großflächiger Einzelhandel ausgeschlossen ist. Dies sollte auch in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend konkretisiert werden.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	



Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<p style="text-align: center;">  <b>Baden-Württemberg</b>                  REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART                  ABTEILUNG UMWELT</p> <p><small>Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart</small></p> <p>Prof. Waltraud Pustal                  Landschaftsökologie und Stadtplanung                  Hohe Straße 9/1                  72793 Pfullingen</p> <p>Versand nur per E-Mail an  <a href="mailto:mail@pustal-online.de">mail@pustal-online.de</a></p> <p> Aufstellung und Entwurf Bauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies – 1. Deckblattänderung“ in Cleeborn, Landkreis Heilbronn</p> <p>Ihr Schreiben vom 23. Mai 2024, Proj.-Nr. 54522</p> <p>Sehr geehrte Frau Prof. Pustal,                  sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Nach den uns vorgelegten Unterlagen ist es zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vom Vorhabenträger geplant, Mauereidechsen in benachbarte Habitate umzusetzen.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten mit Schlingen zu fangen. Sofern bei der Umsetzung der</p>	<p><b>Abteilung Umwelt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird zur Kenntnis genommen, dass Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) von dem Vorhaben nicht betroffen sind.</li> <li>• Das Umsetzen der Mauereidechse erfolgt entsprechend der Festsetzung. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden die Bestimmungen der Ausnahme berücksichtigt.</li> <li>• Maßnahmen gegen Vogelschlag und Lichtverschmutzung und Hinweise zur Begrünung (Dachbegrünung und Gehölzauswahl) sind bereits festgesetzt. Die Erstellung eines abgestimmten Beleuchtungskonzeptes wird als Hinweis aufgenommen und berücksichtigt.</li> <li>• Die Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz werden zur Kenntnis und entsprechend berücksichtigt.</li> <li>• Die Hinweise zu Parkierung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von anderen Verfahren wird eine Lösung zur Parkierung des gesamten Bereiches (Wildparadies und Erlebnispark) bereits erarbeitet.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Mauereidechsen der Einsatz einer Eidechsenangel / Schlinge geplant ist, so ist eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV erforderlich.</p> <p><b>I. Ausnahme</b> Die Referate 55 und 56 stimmen in der Funktion der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart einer</p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahme</b></p> <p>gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten - beschränkt auf Mauereidechsen - insbesondere mit Schlingen und Fallen nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen, unter den unten aufgeführten Nebenbestimmungen zu.</p> <p><b>II. Nebenbestimmungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zulässig zum Fang der betroffenen Mauereidechsen sind der Handfang, der Fang mit Schlingen sowie der Einsatz von Becherfallen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.</li><li>2. Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder durch von diesem eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.</li><li>3. Ein Abfangen der Mauereidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.</li><li>4. Alle Tiere müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden.</li><li>5. Diese Entscheidung ist bei Durchführung der Arbeiten mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.</li><li>6. Sofern sich Abweichungen von der beantragten Fangmethode ergeben, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.</li></ol>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>7. Diese Entscheidung wird widerruflich erteilt.</p> <p><b>III. Begründung</b> Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Um die betroffenen Mauereidechsen aus dem künftigen Bau- feld zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die folgenden Bauarbeiten zu schützen, ist die geplante Maßnahme erforderlich. Die Voraussetzungen liegen somit vor.</p> <p>Die Natura2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes <a href="#">„Artenschutz am Haus“</a>.</li> <li>• Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV <a href="#">„Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“</a>.</li> <li>• Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des <a href="#">„Projektes Sternenpark Schwäbische Alb“</a> sowie des <a href="#">„Biosphärenreservates Rhön“</a> (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> <li>• Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.</li> <li>• Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li> <li>• Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> <li>• Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</li> </ul> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob die bereits bestehende schwierige PKW-Parkplatz-Situation vor Ort mit Umsetzung der vorliegenden Planung weiter verschärft wird. Bei Bedarf sollte frühzeitig nach einer praktikablen und naturverträglichen Lösung gesucht werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Schmidt, Referat 55, ☎ 0711/904-15511, ✉ <a href="mailto:Claudia.Schmidt@rps.bwl.de">Claudia.Schmidt@rps.bwl.de</a> Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ <a href="mailto:Ella.Ruebesam@rps.bwl.de">Ella.Ruebesam@rps.bwl.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
3	<b>Landratsamt Heilbronn</b> <b>Bauplanungsrecht</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Beteiligung um eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in einem Regelverfahren handelt. Es ist demnach noch eine Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Bitte legen Sie im weiteren Verfahren eine E-A-Bilanz unter Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen vor.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es erfolgt noch eine Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB</li> <li><b>Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz</b> unter Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht ergänzt. Durch die Verringerung der zu bebauenden Fläche wird unter Berücksichtigung der bereits rechtsverbindlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kein zusätzlicher Ausgleich notwendig.</li> </ul>
	<b>Natur- und Artenschutz</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die in der Änderung vorgesehene Haltestelle Zügle sowie eine in der Planzeichnung 54522_BPlanÄnd_G2p_Tripsdril_P2_230908 dargestellte Fläche für Kurzparker liegen außerhalb des Sondernutzungsgebiets G2p, für welches die Änderung erfolgt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist in diesem Bereich ein Fußgängerbereich sowie Verkehrsgrün verzeichnet. Gegebenenfalls muss dieser Planbereich geändert und die deutlich höhere Versiegelungsrate durch Haltestelle und Parkplatz neu bilanziert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stellungnahme bezieht sich auf Bereiche außerhalb des Änderungsbereichs und ist nicht Bestandteil des Verfahrens.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag wurden in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Ergänzende Informationen sind weiterhin im Textteil unter Hinweisen zu finden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen gegen Vogelschlag sind bereits festgesetzt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwischen März und November, d. h. zur Aktivitätszeit von Fledermäusen und Insekten, ist die Beleuchtung auf das absolut notwendige Minimalmaß zu reduzieren. Die Lampen sind möglichst nah am Boden, nach unten gerichtet, punktuell und, wo aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt notwendig, nur temporär zulässig. Bei der Planung des Beleuchtungskonzeptes ist die ökologische Baubegleitung einzubinden und die abgestimmte Planung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn vorzulegen. Die abgestimmte Planung ist im Textteil des Bebauungsplans abzubilden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung sind bereits festgesetzt. Die Erstellung eines abgestimmten Beleuchtungskonzeptes wird als zusätzliche Festsetzung aufgenommen und berücksichtigt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die aktuelle Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung ist vorzulegen und es ist zu kennzeichnen, welche Maßnahmen den Eingriffen der aktuellen Bebauungsplanänderung zugeordnet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz</b> unter Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht ergänzt. Durch die Verringerung der zu bebauenden Fläche wird unter Berücksichtigung der bereits rechtsverbindlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kein zusätzlicher Ausgleich notwendig.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise: Wird bei der Maßnahme Reptilienschutz (M2) ein Abfangen mit Schlingen notwendig, bedarf dieses einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV, welche beim RP Stuttgart Ref. 55 zu stellen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das RP Stuttgart Ref. 55 hat bereits eine Ausnahmegenehmigung erteilt.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der öffentlich-rechtliche Vertrag (zur Verankerung der Artenschutzmaßnahmen, der ökologischen Baubegleitung und zum Schutz der Natura 2000 Gebiete durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag und Regularien der Beleuchtung) steht aus. Um Vorabstimmung wird gebeten. Der mit der uNB abgestimmte Vertrag muss rechtzeitig vor Satzungsbeschluss von beiden Seiten unterschrieben vorliegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Den Hinweisen wird gefolgt. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag wird vorab rechtzeitig mit der UNB abgestimmt.</li> </ul>
	<p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Hinweis zum Starkregen wird entsprechend berücksichtigt. Seitens des Fachbereiches OIG/Hochwasserschutz bestehen zum Bebauungsplan keine weiteren Anmerkungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>
	<p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundwasser: Das Plangebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets „WSG Bönningheim (Qu Tripsdrill)“. Die Schutzgebietsverordnung vom 01.10.2004 steht dem Vorhaben nicht entgegen, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen. Im Textteil des Bebauungsplans wird auf die allgemeinen Belange des Grundwassers und gesetzlichen Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Es bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</li> <li>Bodenschutz: Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</li> <li>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die folgenden Punkte zu berücksichtigen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz Seite 3 von 4 bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ wird hingewiesen.</li> <li>Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.</li> <li>Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben.</li> <li>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tiefe-</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Auf das Wasserschutzgebiet wird entsprechend hingewiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht in Bezug auf Grundwasser keine Bedenken bestehen.</li> <li>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Bodenbezogene Maßnahmen (Entsiegelung Weg) sind in die Planung bereits integriert.</li> <li>Die Hinweise zum Bodenschutz werden in den Hinweisen bereits berücksichtigt. Ergänzend werden Bodenmieten als Zwischenlager und die Auflockerung von Bodenverdichtungen aufgeführt.</li> <li>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster bestehen.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>ren Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologischaktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</li> <li>• Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</li> <li>• Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altlasten: Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</li> </ul>	
	<p><b>Abwasser</b></p>	
	<p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, sollte bereits jetzt die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage betrachtet werden.</li> <li>• 2. Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist immer zu bevorzugen. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Hierzu zählt auch die Grundflächenzahl so gering wie möglich auszulegen. Die Grundflächenzahl ist je nach weiteren Festlegungen im Bebauungsplan (z. B. Nebenanlagen, Garagen, etc.) optimiert zu wählen, um eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme zu erzielen. Dies ist im Hinblick auf Starkregenereignisse auch besonders wichtig.</li> <li>• Aufgrund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 WHG sowie den daraus entwickelten Arbeitsblättern DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) ist bei der Planung von Siedlungsgebieten die Beachtung wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.</li> <li>• Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hinweise Abwasser werden zur Kenntnis genommen. Es ist geplant anfallendes Niederschlagswasser in den Gräben an der Ostseite des Baufensters einzuleiten und anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Bewässerung der Grünflächen zu verwenden und gedrosselt in den Gräben an der Ostseite des Baufensters einzuleiten</li> <li>• Die Hinweise zu einem Wasserrechtlichenverfahren werden in den Hinweisen berücksichtigt und aufgeführt.</li> </ul>



Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) Bau und Betrieb von öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden, keiner Genehmigung bedürfen</li> <li>• gemäß § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die erforderliche Befugnis ist rechtzeitig vor der Erschließung (Beginn Planungsphase) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</li> <li>• Für das Wasserrechtsverfahren sind unter anderem folgende Unterlagen/Angaben notwendig:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszug aus dem AKP/Schmutzfrachtberechnung aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist</li> <li>• Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation</li> <li>• Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers</li> <li>• Bemessung der erforderlichen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagwasser</li> <li>• hydraulische Untersuchung/Nachweise bei Einleitungen in ein Gewässer</li> <li>• Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasser- haushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht</li> </ul> </li> </ul>	
	<b>Forst</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei dem vorgelegten Planentwurf sind forstliche Belange nicht direkt betroffen. Der Waldabstand zwischen der größten geplanten Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Eingangsbereich und der nächst gelegenen Waldfläche auf Flst.Nr. 6497 beträgt ca. 60 Meter. Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine forstfachlichen oder forstrechtlichen Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forstfachlichen oder forstrechtlichen Bedenken bestehen.</li> </ul>
<b>12</b>	<b>Gemeinde Freudental</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme</b></li> </ul>

<b>22</b>	<b>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Keine Anregungen oder Bedenken</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Kenntnisnahme</b></li></ul>
<b>30</b>	<b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li><b>Kenntnisnahme</b></li></ul>